

**Im Monat August 2009 hatten wir aktuelle Themen  
zum Reiserecht für Sie vorbereitet:**

**Baulärm sowie ein einwöchiges DJ-(Techno-) Festival am Reiseort berechtigten zu einer  
Reisepreisminderung um 40 %**

Eine Minderung des Reisepreises um 40 % ist rechtmäßig, wenn am Reiseort tagsüber Baulärm geherrscht hat und zudem dort eine Woche lang ein DJ- (Techno-) Festival stattgefunden hat. Hingegen führt ein fehlender Hinweis des Reiseveranstalters im Vorfeld der Reise zur Lärmsituation am Reiseort nicht zu einem weiteren Reisemangel. Denn eine Minderung wegen des fehlenden Hinweises würde zu einer unzulässigen doppelten Minderung des Reisepreises wegen desselben Mangels führen. Die Verletzung einer Hinweispflicht kann aber Ersatzansprüche nur insoweit begründen, als dadurch eine über die Minderung hinausgehende Beeinträchtigung entstanden ist.

OLG Celle, Beschluss vom 23.03.2009, 11 U 45/09

**Der Vortrag eines Reisemangels darf sich nicht lediglich in subjektiven Empfindungen  
erschöpfen**

Macht eine Partei einen Reisemangel (hier: Beeinträchtigungen durch mit Pilgern überfülltes Hotel) geltend, so muss sie derart vortragen, dass es dem Gericht möglich ist, festzustellen, ob ein solcher tatsächlich vorgelegen hat und es muss für das Gericht auch möglich sein, das konkrete Maß einer Minderung zu bestimmen. Der Reisende darf sich nicht darauf beschränken klarzustellen, inwieweit für ihn subjektiv ein Reisemangel vorgelegen hat, sondern hat vielmehr vorzutragen, wann Störungen aufgetreten sind und welche Konsequenzen sich hieraus jeweils ergeben haben und in wieweit vor Ort eine Behebung gefordert wurde.

AG Duisburg, Urteil vom 14.01.2009, 52 C 3757/08

**Bei einer verzögerten Hin- und Rückreise mit jeweils mehr als vier Stunden  
Flugverzögerung kann der Reisende Minderung verlangen**

Bei einem Reisevertrag, der auch eine Luftbeförderung beinhaltet, ist eine Verzögerung des Fluges bis zu vier Stunden grundsätzlich hinzunehmen und begründet keine reisevertraglichen Ansprüche. Erst eine über diesen Zeitraum hinausgehende Verzögerung begründet einen Minderungsanspruch für jede weitere angefangene Stunde von 5 % des jeweiligen Tagesreisepreises. Bei einer Flugverzögerung von mehr als vier Stunden kann der Reisende neben Minderung auch Schadensersatz und Entschädigung verlangen.

LG Frankfurt/Main, Urteil vom 27.01.2009, 2-24 S 177/08

**Reiseveranstalter haftet bei Vulkanbesteigung nicht für Sturz eines Reisenden aufgrund  
herumlaufender einheimischer Händler**

Eine Guide ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen gegen die Gefahr des Stolperns aufgrund von herumspringenden Balinesen bei einer Vulkanbesteigung auf Bali zu treffen. Stürzt ein Reisender infolgedessen, so verwirklicht sich hierdurch ein allgemeines Lebensrisiko, das ihn weder zu einer Reisepreisminderung berechtigt noch einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Reiseveranstalter auslöst.

LG Frankfurt/Main, Urteil vom 12.03.2009, 2-24 S 218/08

### **Fluggäste haben keinen Ausgleichsanspruch wegen Nichtbeförderung bei verpasstem Anschlussflug wegen eines verspäteten Zubringerflugs**

Einem Fluggast, der einen Flug wegen eines verspäteten Zubringerflugs nicht erreicht, steht kein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung zu. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn beide Flüge gemeinsam gebucht sind und von demselben Luftverkehrsunternehmen durchgeführt werden. Die deutsche Sprachfassung der Fluggast-Verordnung bringt, indem sie von "Nichtbeförderung" spricht, das Tatbestandsmerkmal der Verweigerung des Einstiegs nur undeutlich zum Ausdruck. Es stellt keine "Nichtbeförderung" dar, wenn ein Flugzeug ohne den nicht rechtzeitig erschienenen Passagier startet. Das Nichterreichen eines Flugs kann ein "Folgeschaden" der Verspätung eines anderen Flugs sein. Ebenso wenig wie bei anderen "Folgeschäden" einer Verspätung bestimmt die Fluggast-Verordnung indessen, ob und welche Ansprüche dem Fluggast deswegen zustehen.

BGH, Urteil vom 30.04.2009, Xa ZR 79/08

### **Anspruch auf Minderung des Reisepreises wegen bei Bootsausflug zugezogener Verletzung durch heraufragendes Korallenriff**

Muss ein Reisender während eines gebuchten Bootsausflugs den restlichen Weg zu einer Insel wegen Niedrigwassers schwimmend bzw. kletternd zurücklegen und wird er vorher nicht auf heraufragende gefährliche Korallenriffe hingewiesen, so hat er einen Anspruch auf Reisepreisminderung gegen den Veranstalter, wenn er sich dabei verletzt. Reiseveranstalter des Bootsausflugs und nicht nur Reisevermittler ist der Gesamtreiseveranstalter, sofern der zusätzlich zur Reise gebuchte Bootsausflug von der örtlichen Reiseleitung angeboten und bei ihr bezahlt wurde. Die Reiseveranstaltereigenschaft entfällt auch nicht dadurch, dass der Gesamtreiseveranstalter sich in seinem Prospekt nur als Vermittler bezeichnet.

LG Frankfurt/Main, Urteil vom 03.11.2008, 2-24 S 205/08

### **Kein Anspruch auf Zahlung eines Aufpreises für Umzug des Reisenden in anderes Hotel, wenn sich Reiseleitung zu kostenfreier Abhilfe verpflichtet hat**

Erklärt sich die Reiseleitung vor Ort bereit, wegen gerügter Mängel eines Reisenden einen Umzug in ein anderes Hotel zu ermöglichen, und steht dieses Angebot nicht unter dem Vorbehalt der Zahlung eines Aufpreises, so liegt darin eine Abhilfeleistung, die die Reiseleitung ohne Rücksicht darauf erbringen muss, ob die gerügten Mängel tatsächlich vorliegen. Die vom Reiseveranstalter geschuldete Reiseleistung verändert sich dann dahingehend, dass nunmehr ein Aufenthalt in dem neuen Hotel geschuldet ist. Die nachträgliche Forderung eines Aufpreises widerspricht dem Grundsatz, dass eine Abhilfe grundsätzlich kostenfrei erfolgt.

LG Frankfurt/Main, Urteil vom 16.12.2008, 2-24 S 157/08

### **Reiseveranstalter kann sich bei Ausfall eines Flugzeugs wegen eines Vogelschlags nicht auf höhere Gewalt berufen**

Bei Ausfall eines Flugzeugs wegen Vogelschlags kann sich ein Reiseveranstalter gegenüber dem Rückzahlungsanspruch des Reisenden wegen eines Reisemangels nicht auf höhere Gewalt berufen. Denn bei Vogelschlag besteht ein betrieblicher Zusammenhang, da es sich um ein typisches Problem des Luftverkehrs handelt. Der betriebliche Zusammenhang ist nicht davon abhängig, wie häufig ein bestimmtes Problem statistisch auftritt.

KG, Beschluss vom 30.04.2009, 8 U 15/09